

 Agrar- und Lebensmittel Kontrollorganisation e.V.	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	Anhang 6 Stand: 21.05.07 Version 1.3 Seite: 1 von 8
---	--	--

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Im Rahmen einer Zertifizierung stellt die ALKO interessierten Anbietern von Produkten und Dienstleistungen (im Folgenden Auftraggeber genannt) Zertifikate zur Verfügung, die die Übereinstimmung eines Produktes/ einer Dienstleistung/ eines Systems mit festgelegten Anforderungen dokumentieren.

Zur Zertifizierung gehören die Konformitätsprüfung, die Konformitätsbeurteilung und die Vergabe eines Zertifikates. Im Anschluss hieran beginnt eine ständige Konformitätsüberwachung.

Alle Tätigkeiten werden von der ALKO selbst oder von beauftragten Dritten durchgeführt. Die ALKO arbeitet auf der Grundlage der europäischen Norm DIN EN 45011.

Diese Geschäftsbedingungen gelten mit der Beauftragung als verbindlich vereinbart. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses einschließlich darauf basierender Folgeverträge sowie der ggf. ausgestellten Zertifikate. Die jeweils aktuellen Fassungen aller erforderlichen Unterlagen sind im Internet unter [www.alko-cert.de](http://www.alko-cert.de) veröffentlicht.

### 2. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die ALKO verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um firmenspezifische Erkenntnisse des Auftraggebers selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Schweigepflicht oder rechtliche Vorschriften machen eine Weitergabe erforderlich. Gleiches gilt für mündliche und schriftliche Ergebnisse aus den Audits. ALKO bewahrt Aufzeichnungen aus den Zertifizierungsaudits für mindestens einen Zertifizierungszyklus (i.d.R. drei Jahre) auf. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die dem Auftraggeber von der ALKO überlassenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erkennt an, dass alle ihm von der ALKO übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen Eigentum von der ALKO bleiben und verpflichtet sich, diese nur intern zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen oder für andere als die vereinbarten Zwecke zu nutzen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten von der ALKO, deren Mitarbeiter, Prüflaboratorien und Auditoren vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.

### 3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber muss sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Bewertung treffen, einschließlich der Prüfung der Dokumentation, dem Zugang zu allen Bereichen, Aufzeichnungen

<p><b>ALKO</b> Agrar- und Lebensmittel Kontrollorganisation e.V.</p>	<p><b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b></p>	<p>Anhang 6 Stand: 21.05.07 Version 1.3 Seite: 2 von 8</p>
--	---	--

(einschließlich interner Audits) und zum Personal zum Zwecke der Bewertung und der Behandlung von Beschwerden.

#### **4. Wahrung der Unabhängigkeit**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der ALKO - Mitarbeiter und Auditoren beeinträchtigen könnte. Dies gilt besonders für Angebote für Beratungstätigkeit, Anstellung und Aufträge auf eigene Rechnung, gesonderte Honorarabsprachen oder sonstige geldwerte Zuwendungen.

#### **5. Haftung**

Die ALKO haftet nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.

Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die ALKO, die sich auf die Erteilung, die Nichterteilung oder den Entzug eines Zertifikates stützen. Der Auftraggeber stellt die ALKO von allen Ansprüchen frei, die aus der Erteilung des Zertifikates bzw. aus der Nichterteilung gegen die ALKO erhoben werden.

Die Erteilung eines Zertifikates befreit den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung, ggf. weitergehende gesetzliche oder sonstige Anforderungen an sein Produkt, seine Dienstleistung oder sein System zu erfüllen.

Eine auf die Vergabe des Zertifikates und des damit verbundenen Zeichennutzungsrechts gestützte Haftung der ALKO für Mängel der gekennzeichneten Produkte/Dienstleistungen/Systeme besteht nicht.

Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die ALKO, die sich auf die Übermittlung eines bestimmten Prüfungs- oder Ratingergebnisses stützen. Alle Schadensersatzansprüche verjähren nach 12 Monaten.

#### **6. Auftragsbearbeitung**

##### **6.1 Zertifizierung**

###### **6.1.1 Grundlagen für die Zertifizierung**

Grundlagen für die Zertifizierung sind spezielle Anforderungen an Produkte/Dienstleistungen/ Systeme. Diese Anforderungen sind in der Regel in DIN-Normen oder ähnlichen Spezifikationen festgelegt und gelten im Einzelnen in Form von Zertifizierungsprogrammen zwischen den Parteien als vereinbart.

Für die Einhaltung darüber hinaus geltender, insbesondere auch gesetzlicher Anforderungen, ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

###### **6.1.2 Zertifizierungsantrag**

Der Auftraggeber hat mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen (bzw. nachzureichen):

- a) Unternehmensform, Name, Anschrift und Rechtsform;
- b) eine Beschreibung der zu zertifizierenden Produkte, das Zertifizierungssystem und die Normen, nach denen jedes Produkt oder System zu zertifizieren ist, soweit dem Antragsteller bekannt.

<p><b>ALKO</b> Agrar- und Lebensmittel Kontrollorganisation e.V.</p>	<p><b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b></p>	<p>Anhang 6 Stand: 21.05.07 Version 1.3 Seite: 3 von 8</p>
--	---	--

### 6.1.3 Auditierung

Die Erstbegutachtung erfolgt in Form eines Audits, das der Feststellung dient, ob das Produkt / Dienstleistung oder System den festgelegten Anforderungen entspricht.

### 6.1.4 Prüfbericht

Der beauftragte Auditor erstellt einen Prüfbericht. Der Prüfbericht darf zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht älter als drei Monate sein und muss der Zertifizierungsstelle im Original vorliegen.

## 6.2 Zertifikat

### 6.2.1 Allgemeines

Auf der Grundlage der Bewertung der Unterlagen entscheidet die ALKO über die Vergabe des Zertifikates. Ein Zertifikat wird für ein Produkt/ein Dienstleistungsbetrieb/System auf den Namen des Auftraggebers ausgestellt. Bei Produktzertifizierungen muss das Produkt den Namen des Herstellers/ Vertreibers oder eine rechtlich geschützte und eingetragene Herstellermarke tragen. In Ausnahmefällen, wenn das Produkt selbst eine Kennzeichnung nicht zulässt, ist die Angabe auf der Verpackung anzubringen.

Die ALKO erteilt mit dem Zertifikat eine Registernummer für die Rückverfolgbarkeit und Identifikation des Produktes/der Dienstleistung/ des Dienstleistungsbetriebes/des Systems.

Die ALKO bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikates. Ein Zertifikat wird erst dann rechtskräftig, wenn die hierfür bestimmten Gebühren entrichtet worden sind und bleibt nur solange rechtskräftig, wie die laufenden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung (der ALKO und ggf des Normengebers) entrichtet werden.

Nach Aussetzung, Annullierung Erlöschen oder Entzug der Zertifizierung muss der Anbieter sämtliche von der ALKO geforderten Zertifizierungsdokumente zurückgeben.

### 6.2.2 Gültigkeit

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von höchstens fünf Jahren, sofern im Zertifizierungsprogramm oder anderen mitgeltenden Dokumenten nichts anderes festgelegt ist. Der Inhaber ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates eine Verlängerungsbegutachtung zu veranlassen bzw. durch die ALKO zu gestatten.

Eine Kündigung durch den Inhaber ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief gegenüber der ALKO zu erklären.

### 6.2.3 Verlängerung

Eine Verlängerung der Zertifizierung ist möglich, wenn keine wesentlichen Änderungen am Produkt/ Dienstleistung/Dienstleistungsbetrieb/System vorgenommen wurden. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten.

### 6.2.4 Änderungen und Ergänzungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ALKO über alle wesentlichen Änderungen, die auf Umfang und Art der Zertifizierung Einfluss haben, unverzüglich Mitteilung zu geben. Dies betrifft insbesondere die Organisation (z. B. Firma und Firmensitz), das zertifizierte Produkt/ Dienstleistung/ Dienstleistungsbetrieb / System sowie auf Änderungen des Tätigkeitsfeldes und die Eröffnung von Konkurs- oder Vergleichsverfahren.

<p><b>ALKO</b> Agrar- und Lebensmittel Kontrollorganisation e.V.</p>	<p><b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b></p>	<p>Anhang 6 Stand: 21.05.07 Version 1.3 Seite: 4 von 8</p>
--	---	--

Ein Ergänzungsaudit findet statt,

1. wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen am zertifizierten Produkt oder System vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.
2. wenn sich die Normen oder Bestimmungen, denen das Produkt gemäß der Zertifizierung entsprechen soll, ändern
3. bei Eigentümer- oder Strukturwechsel in der verantwortlichen Leitung des Anbieters

Art und Umfang eines Ergänzungsaudits werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von der ALKO festgelegt. Der Anbieter hat die Kosten des Ergänzungsaudits zu tragen.

### **6.2.5 Aussetzung**

Die ALKO ist berechtigt, das erteilte Zertifikat zeitlich befristet auszusetzen, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen oder finanziellen Pflichten der ALKO gegenüber nachweislich verletzt, besonders wenn

- vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nachweislich wirksam umgesetzt wurden
- die von der ALKO vorgeschlagenen Audittermine zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht wahrgenommen wurden und dadurch die Frist seit der letzten Rezertifizierung überschritten wurde.
- der Auftraggeber das Zertifikat in einer Form anwendet, welche die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt
- die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats geführt haben, nicht mehr gegeben sind.
- der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit der ALKO wirksam beendet.
- Bei der Zertifikatsverwendung nicht korrekt auf das Zertifizierungssystem Bezug genommen wird oder das Zertifikat in Veröffentlichungen, Katalogen usw. irreführend verwendet wird.

### **6.2.6. Entzug des Zertifikats**

Die ALKO ist berechtigt, das Zertifikat nach schriftlicher Ankündigung zu entziehen oder für ungültig zu erklären, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats notwendig waren, nicht gegeben waren
- die Frist für die Aussetzung der Zertifizierung abgelaufen ist
- die Konformität der Produkte / des Systems mit dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog / Anforderungen nicht gewährleistet ist
- der Auftraggeber das Zertifizierungsverfahren in unzulässiger Weise beeinträchtigt hat, so dass Objektivität, Neutralität oder Unabhängigkeit des Bewertungsergebnisses in Frage stehen.
- der Auftraggeber nach Aussetzung des Zertifikats weiterhin mit der Zertifizierung wirbt

### **6.2.7 Erlöschen des Zertifikats**

<p><b>ALKO</b> Agrar- und Lebensmittel Kontrollorganisation e.V.</p>	<p><b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b></p>	<p>Anhang 6 Stand: 21.05.07 Version 1.3 Seite: 5 von 8</p>
--	---	--

Das Zertifikat und das damit verbundene Zeichennutzungsrecht erlischt mit dem auf dem Zertifikat angegebenen Datum. Das Zertifikat erlischt vor Ablauf der regulären Gültigkeit, wenn gegen diese Geschäftsbedingungen oder ergänzende Dokumente verstoßen wird. Wenn die der Zertifizierung zugrunde gelegten Anforderungen, z. B. eine Norm, zurückgezogen oder geändert wird, entscheidet die ALKO darüber, ob das Zertifikat erlischt. Das Erlöschen des Zertifikates wird schriftlich mitgeteilt.

### **6.3. Zeichennutzung**

Mit der Vergabe eines Zertifikates erteilt die ALKO ggf. auch das Nutzungsrecht für bestimmte Zeichen, die nur in Verbindung mit einem gültigen Zertifikat genutzt werden dürfen. Eine reprofähige Vorlage des jeweiligen Zeichens wird von der ALKO zur Verfügung gestellt.

Die Zeichen unterliegen geistigen Eigentumsrechten der ALKO. Jeder Missbrauch wird mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt. Die Zeichen dürfen nur in der ursprünglichen Form geführt werden.

Jedes Zeichen darf nur proportional in seiner Größe verändert werden. Abweichend von der Farbgestaltung der Vorlage dürfen die Zeichen einfarbig dargestellt werden. Die Zeichen dürfen in Drucksachen (z. B. Briefbögen) und Werbeschriften benutzt werden, jedoch nur in direktem Zusammenhang mit dem entsprechenden Produkt, Dienstleistung, Dienstleistungsbetrieb, System. Sie dürfen auch auf Verpackungen Verwendung finden, sofern diese ausschließlich für die zertifizierten Produkte bestimmt sind.

Der Inhaber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Zeichens in der Öffentlichkeit Schaden zufügen kann. Die Registernummer ist immer in unmittelbarer Nähe zum Zeichen anzugeben. In Ausnahmefällen kann mit ausdrücklicher Genehmigung der ALKO die Registernummer an anderer Stelle angegeben werden.

### **6.4. Zertifikatsverwendung**

Der Anbieter darf Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich jenes Geltungsbereichs abgeben, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um anzuzeigen, dass Produkte hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten Normen zertifiziert sind. Der Anbieter muss sich bemühen sicherzustellen, dass kein Zertifikat oder Bericht oder Teil davon in irreführender Weise verwendet wird.

Nach Aussetzung, Annullierung Erlöschen oder Entzug der Zertifizierung muss der Anbieter jegliche Werbung einstellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht.

### **6.5. Konformitätsüberwachung**

Der Auftraggeber hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften / Systemeigenschaften aufrecht erhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionsüberwachung und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 sichergestellt werden. Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionsüberwachung sind auf Verlangen der ALKO vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Zertifikatinhaber unverzüglich alle Maßnahmen

<p><b>ALKO</b> Agrar- und Lebensmittel Kontrollorganisation e.V.</p>	<p><b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b></p>	<p>Anhang 6 Stand: 21.05.07 Version 1.3 Seite: 6 von 8</p>
--	---	--

zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern.

Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist. Außerdem kann die ALKO Proben bzw. Dokumente und Aufzeichnungen zum Zwecke der Prüfung entnehmen bzw. einsehen.

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von der ALKO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Zertifikatinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden. Die Mängel sind unverzüglich auch auf Lager befindlichen Produkten abzustellen.

Der Zertifikatinhaber hat innerhalb von vier Wochen bei der ALKO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht. Hält der Zertifikatinhaber die vorgegebene Frist nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit die Berechtigung zum Führen des Zertifizierungszeichens entzogen.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Zertifikatinhaber Der ALKO innerhalb von vier Wochen und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat von der ALKO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

#### **6.6. Markenüberwachung und Sonderaudit**

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikates oder des Zeichens wird von der ALKO überwacht. Bei Erkennen unkorrekter Verwendung eines Zertifikates leitet die ALKO die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung ein (z. B. Sonderaudits). Ein Sonderaudit kann durchgeführt werden:

- bei festgestellten Mängeln,
- auf zu begründende Anordnung der ALKO, falls sie zu der Annahme kommt, dass ein Inhaber dem Anspruch an die Qualität der Produkte oder des Systems nicht oder nicht mehr ausreichend gerecht wird.

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von der ALKO festgelegt. Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Inhaber die Kosten des Sonderauditverfahrens zu tragen.

#### **6.7. Änderung des Geltungsbereichs**

Auf Antrag zur Änderung des Geltungsbereichs (Erweiterung oder Einschränkung) einer bereits erteilten Zertifizierung ein, entscheidet die ALKO über das Bewertungsverfahren, das geeignet ist, zu ermitteln, ob und wie die Änderung durchzuführen ist.

<p><b>ALKO</b> Agrar- und Lebensmittel Kontrollorganisation e.V.</p>	<p><b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b></p>	<p>Anhang 6 Stand: 21.05.07 Version 1.3 Seite: 7 von 8</p>
--	---	--

### **6.8. Aufzeichnungen und Verbleib der QM-Unterlagen**

Die von den Auditoren erstellten Aufzeichnungen und Berichte verbleiben in der Zertifizierungsstelle. Die ALKO führt ferner Aufzeichnungen über die Auditierung und Zertifizierung sowie die Überwachung der Qualitätsmanagementsysteme des Anbieters. Die Aufbewahrungsfrist der bei der ALKO befindlichen Unterlagen über eine Zertifizierung beträgt fünf Jahre nach Abschluss des Zertifizierungsvertrages. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Leiter der Zertifizierungsstelle.

### **6.9. Reklamationsmanagement**

Der Inhaber hat für das zertifizierte Produkt/ die Dienstleistung/den Dienstleistungsbetrieb/System Aufzeichnungen ist verpflichtet

- über alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität eines Produktes/ einer Dienstleistung/eines Dienstleistungsbetriebs/Systems mit der betreffenden Norm zu führen und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Verlangen hin zugänglich zu machen,
- bezüglich solcher Beanstandungen und aller an Produkten oder Dienstleistungen festgestellten Mängel, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, angemessene Maßnahmen einzuleiten,
- die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

Diese Protokollpflicht erstreckt sich auf die gesamte Laufzeit des Zertifikates. Nach Erlöschen des Zertifikates müssen die Aufzeichnungen zehn Jahre aufbewahrt werden.

### **6.10. Veröffentlichung**

Die ALKO führt ein Verzeichnis der zertifizierten Produkte/Dienstleistungen/ Dienstleistungsbetriebe/ Systeme, hält es auf dem aktuellen Stand und macht es für die Öffentlichkeit zugänglich. Falls es das Zertifizierungssystem erfordert, werden die Daten dem Systemträger übermittelt. Alle Daten des Zertifikates sind Bestandteil der Datenbank-Recherche auf der ALKO-Homepage ([www.alko-cert.de](http://www.alko-cert.de)).

### **7. Vergütung**

Der Auftraggeber erkennt, soweit nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, die von der ALKO festgelegten Gebühren entsprechend der jeweiligen Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung an. Bei Abbruch eines Verfahrens wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes mindestens aber in Höhe 100 € erhoben. Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden Mahngebühren in Höhe von EUR 15,00 fällig.

### **8. Beschwerden**

Sind Auftraggeber oder Dritte mit Entscheidungen nicht einverstanden, so kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsführung der ALKO mit eingeschriebenem Brief Beschwerde eingelegt werden. Wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang

<p><b>ALKO</b> Agrar- und Lebensmittel Kontrollorganisation e.V.</p>	<p><b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b></p>	<p>Anhang 6 Stand: 21.05.07 Version 1.3 Seite: 8 von 8</p>
--	---	--

der Beschwerde keine Einigung erzielt, so kann auf Antrag des Beschwerdeführers innerhalb von 60 Tagen ein Schiedsausschuss eingerichtet werden. Dem Schiedsausschuss gehören insgesamt fünf Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:

- zwei Mitgliedern, die vom Beschwerdeführer zu benennen sind,
- zwei Mitgliedern, die von der Geschäftsführung der ALKO zu benennen sind,
- dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Beirats der ALKO

Den Vorsitz führt das jeweilige Mitglied des Beirats. Der Schiedsausschuss entscheidet binnen 90 Tagen mit einfacher Mehrheit. Danach steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen.

### **9. Gerichtsstand**

Die Geltendmachung der Rechte aus einer Verletzung dieser Geschäftsbedingungen einschließlich aller ergänzenden Bestimmungen steht der ALKO zu. Gerichtsstand ist Stuttgart. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

### **10. Abweichende Vereinbarungen**

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen - einschließlich der Geschäftsbedingungen – unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommen.